



Auktorisoidun kääntäjän tutkinto 12.11.2016

Kielet ja käännösuunta
saksasta suomeen

Aihepiiri (aukt3)
talouselämä

Käännöstehtävä
Laadi liiteasiakirjasta laillisesti pätevä käännös.
Lähde: <http://www.finanztip.de/vw-abgasskandal/>

Käännöksen käyttötarkoitus

Käännös tarvitaan oikeusapupyynnöä varten.

*Huom! Käännökseen ei saa kirjoittaa vakuuslauseketta eikä nimeä!
Vakuuslausekkeen tai nimen kirjoittaminen käännökseen johtaa
tutkintosuorituksen hylkäämiseen.*

Käännettävän tekstin pituus on 1991 merkkiä.

Anspruch auf Schadensersatz

Welche VW-Aktionäre können Schadensersatz verlangen? Die Rechtsanwälte, die sich mit dieser Frage befasst haben, kommen derzeit alle zu unterschiedlichen Ergebnissen. Nach der einen Auffassung haben nur diejenigen sicher einen Anspruch, die nach dem 3. September 2015 VW-Aktien gekauft haben. Nach anderer Auffassung kann jeder Anleger Ansprüche geltend machen, der zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der Abgasmanipulation am 20. September 2015 Inhaber einer Vorzugs- oder Stammaktie von VW war. Wieder andere sehen Ansprüche für Anleger, die Aktien zwischen dem 6. Juni 2008 und dem 17. September 2015 gekauft haben.

Nach Paragraph 37 Absatz 1 Nummer 1 WpHG hat der Aktionär einen Anspruch, der zu einem Zeitpunkt Aktien gekauft hat, als Volkswagen schon eine Ad-hoc-Mitteilung hätte machen müssen und dies schuldhaft unterlassen hat. Grund: Er hat zu einem nicht marktgerechten, zu teuren Kurs gekauft.

Unklar ist derzeit noch, wann Volkswagen die Öffentlichkeit über die kursrelevanten Informationen hätte unterrichten müssen. Hatte VW bereits im Mai 2014 Kenntnis von den Bedenken amerikanischer Behörden, hätte der Konzern dazu eine Ad-hoc-Mitteilung machen müssen. Zu diesem Zeitpunkt wurde eine Studie der West Virginia University veröffentlicht, in der überhöhte Emissionswerte festgestellt wurden. Volkswagen informierte erst am 22. September 2015 die Öffentlichkeit über die Manipulationssoftware und die Rückstellungen in Höhe von 6,5 Milliarden Euro für notwendige Nachbesserungsmaßnahmen.

[...]

Zweck des Gesetzes soll die dreijährige Frist gelten. Die Verjährungsfrage ist auch ein Punkt, den das Landgericht Braunschweig dem Oberlandesgericht zur Feststellung vorgelegt hat (LG Braunschweig, Beschluss vom 5. August 2016, Az. 5 OH 62/16, Seite 17).

Klagen nach Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz

Eine kostengünstige Alternative zur eigenen Klage ist die Teilnahme an einem Musterverfahren. Das sieht das Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz (KapMuG) vor.